

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**SG L – 15.01.01.06 Dahlemer Weg 247**

RAe Klemm & Partner  
Reetwerder 23a  
21029 Hamburg

Mit Empfangsbekanntnis

Abschr.	Mand.	Korr.RA	RS
Tel. anr.	z. Stellgn.	Unterl.	Zahlg. Erl.
Klemm + Partner Rechtsanwälte			
EB 06. Sep. 2019 Fr			
ww	zdA	erl.	

Bearbeiter **Herr Müller-Ettler**  
Dienstgebäude Hartmannsweilerweg 63  
14163 Berlin  
Zimmer 1.02  
Telefon (030) 90 299 - 5264  
Telefax (030) 90 299 - 6235  
Vermittlung (030) 90 299 - 0

tiefbauamt@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum **30.08.2019**

### **Einziehung einer Teilfläche der Grünanlage Dahlemer Weg 247**

Ihr Widerspruch vom 03.05.2019  
Ihre Akten-Nr. 00399/19

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Uhlmann, LL.M.,

mit Allgemeinverfügung vom 02.04.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 12.04.2019 (Jahrgang 2019, Nr. 15), hat das Straßen- und Grünflächenamt den Beschluss des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin bekannt gegeben, eine Teilfläche der Grünanlage „Dahlemer Weg 247“ gem. § 2 des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG) einzuziehen. Gegen diese Einziehungsverfügung haben Sie im Namen Ihrer Mandatschaft Widerspruch erhoben.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht auf den Beschluss des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin vom 20.08.2019 folgender

## **Widerspruchsbescheid**

1. Der Widerspruch vom 03.05.2019 gegen die Einziehungsverfügung einer Teilfläche der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage am Dahlemer Weg 247 des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Tiefbau- und Grünflächenverwaltung vom 02.04.2019 wird zurückgewiesen.
2. Kosten des Verfahrens fallen nicht an.

K:\Tief\Amtsleiter\Organisatorisches\FB NG\Dahlemer Weg 247\Widerspruchsbescheide\20190823 Widerspruchsbescheid Einziehung Grünanlage Dahlemer Weg 247 Nummer 03.docx

#### **Verkehrsverbindungen**

U-Bahn: U 3 (Krumme Lanke)  
Bus: X11, 622 (U Krumme Lanke; ca. 6 Min Fußweg); Bus: 118 (Alt-kanzlerstraße; ca. 4 Min Fußweg)

#### **Bankverbindung**

Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf  
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02  
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

#### **Elektronische Zugangseröffnung**

gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
post.sga@ba-sz.berlin.de  
**Behindertengerechter Zugang**  
vorhanden (keine Automatiktür)

#### **Sprechzeiten**

Di+Do 9:00-12:00 Uhr  
und nach telefonischer  
Vereinbarung

## Begründung:

Die Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides folgt aus § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO in Verbindung mit § 185 Abs. 2 VwGO, § 27 Abs. 1 b) des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG).

Ihr Widerspruch gegen die Einziehungsverfügung vom 02.04.2019, die am 12.04.2019 im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht wurde und ab dem folgenden Tag (13.04.2019) als bekannt gegeben gilt, wurde mit Schreiben vom 03.05.2019, eingegangen per Fax am 03.05.2019 und per Post am 06.05.2019, erhoben. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bestimmt in Absatz 1 Satz 1, dass der Widerspruch innerhalb eines Monats zu erheben ist, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist. Mithin ist Ihr Widerspruch vom 03.05.2019 form- und fristgerecht eingegangen.

Der von Ihnen erhobene und mit Schreiben vom 12.06.2019 begründete Widerspruch ist allerdings unzulässig, da Ihnen die erforderliche Antragsbefugnis fehlt.

§ 42 Abs. 2 VwGO, welcher im Widerspruchsverfahren analog heranzuziehen ist, setzt nämlich voraus, dass der Kläger bzw. Widerspruchsführer die Verletzung eines subjektiven Rechts geltend macht. Der Widerspruchsführer ist also nur antragsbefugt, wenn die Rechtsordnung ein subjektives Recht kennt, das den geltend gemachten Anspruch in seiner Person tragen würde (Happ im Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 42 Rn. 82). Zur Bejahung der Antragsbefugnis reicht es aus, dass nach dem substantiierten Vortrag des Antragstellers eine Verletzung seiner Rechte durch den Verwaltungsakt möglich ist.

Vorliegend wenden Sie sich im Namen Ihrer Mandantschaft gegen die Teileinziehung einer Grünanlage. Eine subjektive Rechtsverletzung ist hierbei grundsätzlich nicht möglich. Die Errichtung und Unterhaltung von Grünanlagen erfolgt allein im Interesse der Allgemeinheit, nicht jedoch im Interesse bestimmter einzelner Bürger, auch nicht der unmittelbaren Anwohner einer Grünanlage. Es gibt demnach auch keinen einklagbaren öffentlich-rechtlichen Anspruch bestimmter einzelner Bürger auf Erhaltung bestehender Grünanlagen in ihrer bisherigen Gestaltung und ihrem bisherigen Umfang (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 24.05.1978, VII ZR 204/56; OVG Berlin, Beschluss vom 15.09.1994, 2 S 24.94).

Eine nachbarschützende Funktion ließe sich nur begründen, wenn es dem gegebenenfalls durch Auslegung zu ermittelnden Willen des Landes als Planungsträger zu entnehmen ist, dass ausnahmsweise die Festsetzung oder die Widmung die Nachbarn schützen soll (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.10.1995, 4 B 215/95). Es sind aber keinerlei Hinweise auf einen derartigen Willen des Landes erkennbar. Die Widmung der Grünfläche diene somit lediglich dem Interesse der Allgemeinheit.

Im Übrigen ist der Widerspruch auch unbegründet. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GrünanlG liegen vor. Danach kann eine öffentliche Grün- und Erholungsanlage vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Die Aufgabe öffentlicher Parkanlagen besteht im wesentlichen darin, durch eine städtebauliche Gliederung der Baugebiete zur Auflockerung der Baumassen beizutragen, das Orts- und Landschaftsbild zu gestalten sowie den örtlichen Erholungs- und Freizeitbedarf der Bevölkerung zu stillen. Da vorliegend nur eine teilweise Einziehung der Grünfläche erfolgt ist, wird die Baustruktur durch den verbleibenden südlichen Teil aufgelockert und das Stadtbild hierdurch gestaltet. Dazu tragen zudem die unmittelbar angrenzenden weiteren Grünflächen des Heinrich-Laehr-Parks, des Schönower Parks und des Schweizerhofparks bei, in denen etliche Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung gegeben sind. Die Teilfläche wird demnach für Ihren Widmungszweck bereits nicht mehr benötigt.

Die Einziehung ist aber auch deshalb rechtmäßig erfolgt, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern. Zu diesem Ergebnis ist das Bezirksamt nach einer intensiven Gegenüberstellung und Abwägung der für und gegen die Einziehung sprechenden Aspekte des Allgemeinwohls unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gelangt. Dringender Wohnbedarf für Flüchtlinge stellt einen zwingenden Grund des Allgemeinwohls dar. Der Bau von Wohnraum für Flüchtlinge in Form der beabsichtigten Modularen Unterkünfte für Flüchtlinge (MUF) ist vorliegend das vorrangige Interesse, insbesondere da der südliche Teil der Grünfläche erhalten bleibt.

Arten- und naturschutzrechtliche Gründe stehen dem nicht entgegen. Die vom Bezirksamt in Auftrag gegebene „naturschutzfachliche Bewertung und faunistische Potenzialeinschätzung“, welche sich der Bezirk nach sorgfältiger Prüfung zu eigen gemacht hat, kommt zu dem Ergebnis, dass der nördliche Teil des Grundstücks einen mittleren Biotopwert von 10 bis 20 Wertepunkten und das südliche Teilgrundstück einen höheren Biotopwert von 20 bis 34 Wertepunkten aufweist. Die Einpassplanung sieht deshalb nur die Bebauung etwa der Hälfte der öffentlichen Grünanlage im nördlichen Bereich mit einer dreigeschossigen Bebauung für circa 300 Bewohner vor. Der südliche Teil mit dem höheren Biotopwert wird nicht bebaut und bleibt als öffentliche Grünanlage erhalten. Nach dem Gutachten kommen keine geschützten Biotope auf dem Grundstück vor. Ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Biotope auch unwahrscheinlich, ebenso ein Vorkommen von Tierarten der FFH-Richtlinie. Durch die Einpassplanung wird der Eingriff in den Vegetationsbestand auf das mögliche Minimum reduziert. Zusätzliche notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens festgelegt und umgesetzt. Mit dieser Einpassplanung wird sowohl den Belangen des Arten- und Naturschutzes als auch dem Bedarf an menschengerechter Unterbringung von Flüchtlingen Rechnung getragen.

Die überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit haben die Einziehung auch erfordert.

Der Senat hat Ende März 2018 insgesamt 25 neue Standorte für MUF im gesamten Stadtgebiet beschlossen und veröffentlicht. Je Bezirk sollen etwa 600 Plätze entstehen, in der Regel verteilt auf zwei Standorte. Dem Beschluss sind Abstimmungen zwischen Senat und den Bezirken nach geeigneten Flächen vorausgegangen. Dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin lagen ursprünglich 19 mögliche Standorte zur Prüfung vor, von denen nahezu alle nach einer intensiven Prüfung aus den verschiedensten Gründen nicht für die Bebauung mit MUF in Betracht kamen. Die Entscheidung, die Teilfläche des Dahlemer Wegs 247 als möglichen Standort zu benennen, war letztlich geboten, da alle Alternativstandorte nicht in Betracht kamen. Nach den Berechnungen des Senats fehlen bis Ende 2020 rund 19.000 Plätze für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen, darunter auch von Geflüchteten. Dabei wurde mit einberechnet, dass Notunterkünfte aufgegeben und auch die sogenannten Tempohomes wieder freigezogen werden müssen. Der Bau von geeigneten Unterkünften ist demnach zwingend erforderlich. Die Geeignetheit der in Betracht kommenden Standorte wird und wurde sehr sorgfältig geprüft und es wird auch weiterhin bei der geplanten Bebauung und späteren Nutzung sorgfältig darauf geachtet, die sich am Standort ergebenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. So wird selbstverständlich im weiteren Verfahren geprüft, inwiefern zusätzliche artenschutzrechtliche Untersuchungen oder ein Waldgutachten eingeholt werden müssen. Es wurde zudem zwischenzeitlich ein naturschutzrechtlicher Eingriffs- und Ausgleichsplan für das beabsichtigte Bauvorhaben erstellt. Federführend für die Umsetzung der Bebauung ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen. Von dort erfolgt in Abstimmung mit dem Bezirk die Planung und Umsetzung einer Bebauung und entsprechend ggf. auch die Einholung notwendiger Gutachten und Genehmigungen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dem Bau der MUF weder bauordnungsrechtliche noch bauplanungsrechtliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Der Baunutzungsplan von 1960 mit der Ausweisung für das Grundstück Dahlemer Weg 247 als Allgemeines Wohngebiet ist nicht funktionslos geworden, dies wurde von Seiten des Bezirks intensiv geprüft. Auch das Allgemeine Eisenbahngesetz sowie das Berliner Waldgesetz stehen dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen.

Aus den genannten Gründen ist Ihr Widerspruch zurückzuweisen.

07.10.2019 mat. ok

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EU (ABl. Nr. 257 der Europäischen Union vom 28.08.2014, S. 73) sowie dem Vertrauensdienstegesetz, verkündet als Art. 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Berlin (nähere Informationen unter [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)), einzulegen. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau, Straßen- und Grünflächenamt, Tiefbau- und Grünflächenverwaltung, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin zu richten. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist eingegangen ist.

**Hinweis:**

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseinganges benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG – vom 13. Juni 2018 (GVBl. 2018 S. 418) mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin